

Genehmigungsantrag der Firma TERRAG gemäß § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG); Antrag auf wesentliche Änderung zur Erweiterung der Genehmigung der Konditionierungsanlage um staubförmige, gefährliche Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Rechenbachtal

Die TERRAG GmbH, Homburg, beantragt aktuell die Erweiterung der Betriebsgenehmigung für die Konditionierungsanlage um 11 zusätzliche staubförmige, gefährliche Abfallarten, **die noch nicht für die Konditionierungsanlage, aber für die Deponie Rechenbachtal bereits genehmigt sind** (siehe Positivkatalog). Es handelt sich zudem dabei auch nicht um grundsätzlich neue Abfallarten, sondern nur um sog. Spiegeleinträge, die sich ausschließlich in der Konzentration der Inhaltsstoffe von den für die Konditionierungsanlage bereits genehmigten Abfallarten unterscheiden.

Die Vorgehensweise diese Abfälle in einem zweiten, separaten Antrag zu formulieren wurde ganz bewusst gewählt, um die Genehmigungszeit für den Bau und die Inbetriebnahme der Anlage möglichst kurz zu halten. Die Genehmigung im „Paket“ hätte zu einer verlängerten Verfahrenszeit von mindestens 6 Monaten für die Gesamtmaßnahme geführt. Die Vorgehensweise war auch in dieser Form mit der Genehmigungsbehörde (SGD Süd) im Vorfeld besprochen. Mit dem Antrag sollen nun lediglich Konditionierungsanlage und die Deponie Rechenbachtal in Bezug auf die Abfallarten „auf Gleichstand“ gebracht werden.

Sämtliche für die Konditionierungsanlage beantragten Abfallarten – also auch die jetzt neu beantragten (!) - müssen grundsätzlich die abfallrechtlich festgelegten Grenzwerte der in die Deponieklasse II eingestuften Deponie Rechenbachtal einhalten (Anhang 3 Nr. 2 der Deponieverordnung und Genehmigungsbescheid der SGD).

Dies wird in einem aufwändigen analytischen Überwachungsverfahren (sog. Vorab- und Verbleibskontrolle) durch die Terrag, den UBZ sowie auch durch eine regelmäßige Kontrolle und Überwachung seitens der Behörden sichergestellt.

Die beantragten Abfallarten unterscheiden sich hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften nicht von den für die Konditionierungsanlage bereits genehmigten, benötigen insofern auch kein verändertes Behandlungsverfahren und können auch problemlos alleine oder mit anderen Abfällen auf Deponien der Klasse I und/oder II eingebaut werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass nach den Regelungen der geltenden Deponieverordnung bereits ab der Deponieklasse I aufwärts die sogenannten „gefährlichen“ Abfälle abgelagert werden dürfen bzw. sollen.

Auf den rheinland-pfälzischen Deponien der Klasse II werden in der Regel gefährliche Abfälle - entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben - entsorgt. Darüber hinaus gibt es auch bundesweit - selbst bei der niedrigeren Deponieklasse I - kaum noch Deponien, die hierfür nicht zugelassen sind. Für die hier beantragten, mineralischen Abfallarten ist zumindest in Europa primär auch die Entsorgung auf Deponien vorgesehen.

Abschließend soll auch erwähnt werden, dass auf der Deponie Kapiteltal des ZAK bereits seit Jahren „gefährliche“ Abfälle in der Konditionierungsanlage vor Ort von TERRAG behandelt und auf der Deponie - die einen wesentlich geringeren technischen Standard als die Deponie Rechenbachtal besitzt (Deponieklasse I ohne Basisabdichtung!) - beseitigt bzw. verwertet werden.

Zusatzinformation über

1. gefährliche Abfälle:

Mit der bundesweiten Einführung der Abfallverzeichnis-Verordnung im Jahr 2002 wurden unter anderem die hier beantragten Abfälle als „besonders überwachungs-bedürftig“ eingestuft; seit 2007 werden sie - im Zuge der Harmonisierung mit dem EU-Recht - als „gefährliche Abfälle“ bezeichnet. In erster Linie bedeutet das, dass solche Abfälle einem strengen und aufwändigen förmlichen Genehmigungs-, Nachweis- und Kontrollverfahren unterliegen.

Zudem werden - über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus - in Rheinland Pfalz Abfälle mit Schadstoffkonzentrationen > LAGA-Zuordnungswert Z2 im Feststoff bereits als „gefährlich“ eingestuft und unterliegen damit auch gleichzeitig der Andienungspflicht an die SAM (Sonderabfall- Management- Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH). Durch diese Andienungspflicht werden - neben den bundesrechtlichen Vorgaben - gefährliche Abfälle in Rheinland-Pfalz somit einer noch weitergehenden Kontrolle, Steuerung und Lenkung unterworfen.

Die Schwelle zur Einstufung als „gefährlicher“ Abfall ist in Rheinland-Pfalz also sehr niedrig gewählt, wodurch ein Großteil der Abfälle - im Gegensatz zur Handhabung in anderen Bundesländern - als „gefährlich“ eingestuft wird und damit nicht nur einer strengen Kontrolle sondern auch der gebührenpflichtigen (!) Entsorgung durch die SAM unterliegt.

2. Deponieklassen

An die verschiedenen Deponieklassen (Klasse 0 bis IV) werden unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der technischen Sicherungssysteme (Basis- und Oberflächendichtungen, Rekultivierung, Entwässerung, Deponiegas- und Sickerwasserfassung) gestellt.

Vereinfacht lassen sich die Anforderungen für die Klasse I und II wie folgt zusammenfassen:

Deponieklasse I (DK I)

Ein Basis- und Oberflächenabdichtungssystem sowie eine geregelte Entwässerung (Sickerwasser- und Oberflächenwasserfassung und -ableitung) sind erforderlich.

Beispiel: Deponie Kapiteltal (Kaiserslautern), Deponie der Fa. Teralis (Neunkirchen)

Deponieklasse II:

Deponien der Klasse II – wie die Deponie Rechenbachtal – weisen einen hohen technischen Standard auf. Im Vergleich zu den Deponien der Klassen 0 und I sind die Abdichtungssysteme der Deponieklasse II nicht nur mit mineralischen Dichtungen auszuführen, sondern zusätzlich auch mit einer Kunststoffdichtungsbahn. Bei der Deponie Rechenbachtal wurde eine höherwertige Lösung mit 3-lagiger Asphaltichtung gewählt. Außerdem verfügt die Deponie Rechenbachtal noch über eine Sickerwasserbehandlungsanlage mit einer Aktivkohlefiltrationsstufe.

Vergleich der Einstufung eines Abfalls durch unterschiedliche
Behörden an Hand verschiedener Grenzwerte am Beispiel Rost- und
Kesselasche (vereinfachte Darstellung)

AVV 10 01 15
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen

AVV 10 01 14*
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

Parameter	Schwelle "nicht gef./gefährlich" RP	Schwelle "nicht gef./gefährlich" SL	Schwelle gemäß Vorschlag BMU	Grenzwerte Klärschlamm
	%	%	%	%
Arsen	0,015	0,100	0,100	/
Blei	0,07	0,25	0,10	0,09
Cadmium	0,001	0,010	0,100	0,001
Chrom (gesamt)	0,06	0,10	0,10	0,09
Kupfer	0,04	0,25	25,00	0,08
Nickel	0,05	0,25	25,00	0,02
Thallium	0,0007	0,1000	0,1000	/
Quecksilber	0,0005	0,0050	0,1000	0,0008
Zink	0,15	0,25	0,25	0,25
CaO	10	/	10	/

Abkürzungen:

AVV: „Abfallverzeichnisverordnung“ (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Schlüsselnummern für die jeweiligen Abfälle)

RP: Rheinland-Pfalz

SL: Saarland

BMU: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit